

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 16 (1900)

Heft: 38

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von **Walter Senn-Holdinghausen.**

XVI.
Band

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argv. Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 22. Dezember 1900.

**Wochenspruch: Dem Guten Schuh!
Dem Bösen Schuh!**

Schweiz Gewerbeverein.

Förderung der Berufs- lehre beim Meister.

Der Schweizer Gewerbeverein ist
gewillt, eine angemessene Vergütung
in Form eines einmaligen Zuschusses
zum Lehrgeld bis auf den Betrag

von 250 Fr. solchen Handwerksmeistern zu verabfolgen, welche der
muster-gültigen Heranbildung von Lehrlingen
ihre besondere Sorgfalt und Aufmerksamkeit widmen und vermöge
ihrer Befähigung für Erfüllung nachgenannter Verpflichtungen ge-
nügende Gewähr bieten.

1. Der Bewerber muß Schweizerbürger sein und seinen Beruf
selbständig betreiben. Seine Werkstätte soll den technischen An-
forderungen der Gegenwart entsprechen.
2. Der Lehrmeister muß sich verpflichten, den von ihm aufzu-
nehmenden Lehrling in allen Kenntnissen und Kunstfertigkeiten
seines Gewerbes heranzubilden, ihn auch außerhalb der Werk-
stätte in Zucht und Ordnung zu halten, zum fleißigen Besuch
der gewerblichen Fortbildungs- oder Fachschulen anzuhalten und
zur Teilnahme an den Lehrlingsprüfungen zu verpflichten,
überhaupt nach seinen Kräften alles zu thun, was zu einer
wohlgeordneten Berufslehre gehört.
3. Der Lehrmeister muß dem Lehrling, sofern dieser nicht im Ge-
ternhaufe verbleiben kann, in seinem eigenen Haushalt Kost
und Wohnung geben, eventuell ihm zur Unterkunft in einer
ordentlichen Familie behilflich sein und für gesunde Verpflegung
und zweckmäßige Erziehung in derselben die Verantwortlichkeit
übernehmen.
4. Der Lehrvertrag ist nach den Bestimmungen des schweizerischen
Normallehrvertrages festzustellen und durch den schweizerischen

Gewerbeverein zu genehmigen. Die Dauer der Lehrzeit muß
den vom schweizerischen Gewerbeverein für jedes Gewerbe auf-
gestellten Normen entsprechen. Bereits seit längerer Frist be-
gonnene Lehrverhältnisse können nicht in Bewerbung treten.

Die Auswahl der Lehrmeister erfolgt nach Maßgabe der ver-
fügbaren Mittel und auf Grundlage der eingehenden schriftlichen
Anmeldungen und mit möglichstster Berücksichtigung der verschiedenen
Berufsarten und Landesteile durch den Centralvorstand des Schweiz.
Gewerbevereins. Den Vorzug erhalten indes solche Meister: a) die
durch regelmäßige Teilnahme ihrer früheren Lehrlinge an Lehrlings-
prüfungen bereits Proben ihrer Lehrmeisterthätigkeit aufzuweisen
haben; b) welche Mitglied einer Sektion des Schweiz. Gewerbevereins
sind und c) an deren Wohnort eine gewerbliche Fortbildungsschule
sich befindet.

Handwerksmeister, welche den geforderten Verpflichtungen glauben
entsprechen zu können, belieben sich unter Beifügung der verlangten
Zeugnisse bis spätestens den 31. Januar 1901 schriftlich anzumelden.

Die bezüglichen Pflichtenhefte und Anmeldeformulare können
beim Sekretariate des Schweizerischen Gewerbevereins in Bern, das
auch zu jeder weiteren Auskunfterteilung bereit ist, bezogen werden.

Schützt die einheimische Arbeit!

Wir appellieren an das Billigkeitsgefühl des Publi-
kums, bei seinen Einkäufen und Bestellungen, namentlich
für die kommende Festzeit, wo immer möglich zuerst
derjenigen zu gedenken, welche als unsere Mitbürger in
guten und schlimmen Tagen des Staates und der Ge-
meinde Lasten tragen helfen. Unsere einheimische Pro-
duktion hat bei relativ höhern Löhnen und verminderter
Arbeitszeit einen harten Konkurrenzkampf mit dem Aus-
lande zu bestehen. Wo die Preise der in- und aus-
ländischen Waren annähernd gleich hoch sind, verdient